

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 16. 11. 2016

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 7. 11. 2016, Anerkennung der „Carl Schäffer Stiftung“	1099
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 28. 10. 2016, Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErl.)	1088	Bek. 18. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (STORAG Etzel Service GmbH, Friedeburg)	1099
Bek. 3. 11. 2016, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Mongols MC Bremen“ und über eine Gläubigeraufforderung	1088	Bek. 3. 11. 2016, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BImSchG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	1099
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Gem. RdErl. 18. 10. 2016, Zuständigkeitsregelungen auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts	1088	Bek. 4. 11. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes HELIOS Albert-Schweitzer-Klinik Northeim	1099
RdErl. 1. 11. 2016, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 – Landeshaushalt –	1090	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 1. 11. 2016, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	1091	Bek. 1. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umgestaltung des Polders Lüsche zu einem ungesteuerten Polder	1100
	20444	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		AV 7. 11. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbereichen (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden)	1100
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 8. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Emmerthal)	1101
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 16. 11. 2016, Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG (Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center GmbH & Co. KG)	1101
RdErl. 3. 11. 2016, Dienstrechtliche Befugnisse	1091	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
	20400	Bek. 7. 11. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)	1102
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 8. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BKW Bioenergie Ellringen OHG, Dahlenburg)	1102
Bek. 3. 11. 2016, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2017 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren	1092	Bek. 8. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BKW Bioenergie OHG, Dahlenburg)	1102
Bek. 3. 11. 2016, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2017	1092	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 5. 11. 2016, Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG	1094	Bek. 3. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Terrafarming GmbH, Wangerland)	1102
	79100	Rechtsprechung	
I. Justizministerium		Bundesverfassungsgericht	1102
AV 1. 11. 2016, Zustellungsbevollmächtigte in Straf- und Bußgeldverfahren gegen ausländische Staatsangehörige	1098	Stellenausschreibung	1103
	32140	Bekanntmachungen der Kommunen	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		VO 21. 10. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 234 „Randbereiche Lichtenmoor“ in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke, Landkreis Nienburg (Weser)	1103
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig			
Bek. 3. 11. 2016, Aufhebung der „Georg Strecker-Stiftung“	1099		

B. Ministerium für Inneres und Sport**Erhebung von Geobasisdaten
durch Liegenschaftsvermessungen
(LiegVermErläss)****RdErl. d. MI v. 28. 10. 2016 — 43-23410/100 —****— VORIS 21160 —****Bezug:** RdErl. v. 18. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 683)
— VORIS 21160 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 17. 11. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Im Einzelfall kann bei der Erhebung von Gebäuden auf diesen Bezug verzichtet werden, wenn die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet ist (Anlage 5 Nr. 4).“
2. Nummer 5.1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine von Zweck oder Umfang abweichende Verwertung der Vermessungsunterlagen für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder deren öffentliche Wiedergabe ist nicht gestattet.“
3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Der Anlage 2 wird in dem Abschnitt „Erläuterungen“ nach Absatz 1 der folgende Absatz angefügt:
„Der bereitgestellte Bestandsdatenausgang soll zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung in das Liegenschaftskataster nicht älter als zwei Jahre sein. Der Fristlauf beginnt mit dem Ablauf des Jahres der Bestandsdatenbereitstellung.“
 - b) Der Anlage 5 Nr. 3 Abs. 7 wird der folgende Satz angefügt:
„Von diesem Grundsatz kann abgesehen werden, sofern bei der einfachen polaren Bestimmung von vorgeschobenen Standpunkten die Vertrauenswürdigkeit durch die Messanordnung gewährleistet wird; die neuen Objektpunkte sind zweimal unabhängig zu bestimmen.“
 - c) Anlage 9 Nr. 5.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Nachweis der Flächenberechnung umfasst
 1. die Berechnung der Fläche des Flurstücks,
 2. den Vergleich von amtlicher mit berechneter Fläche und
 3. die Entscheidung über die einzutragende Fläche.“
4. Anhang B Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Der sechste Spiegelstrich wird gestrichen.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1088

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Mongols MC Bremen“
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 3. 11. 2016
— 22.22-12202/1-23 —**

Der Verein „Mongols MC Bremen“ wurde vom Senator für Inneres und Sport Bremen mit Verfügung vom 19. 5. 2011 verboten. Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom OVG Bremen durch Urteil vom 10. 6. 2014 abgewiesen und

die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom BVerwG am 20. 4. 2015 zurückgewiesen. Das Verbot ist spätestens mit diesem Datum unanfechtbar geworden.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 2. 2. 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22–24, 28203 Bremen, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 2. 2. 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1088

C. Finanzministerium**Zuständigkeitsregelungen
auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts****Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. obersten Landesbehörden
v. 18. 10. 2016 — VD3-20 04/03 —****— VORIS 20442 —**

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 5. 12. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 121)
— VORIS 20441 00 00 00 043 —
b) Gem. RdErl. v. 11. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 830)
— VORIS 20442 —
c) Gem. RdErl. v. 14. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 246)
— VORIS 20442 —
d) Gem. RdErl. v. 28. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 112)
— VORIS 20442 —

1. Zuständigkeiten nach dem NBeamtVG

1.1 Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörden nach § 56 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG und den sonstigen Vorschriften des NBeamtVG werden auf das NLBV übertragen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

1.2 Auf die außerhalb des NLBV eingerichteten Bezügestellen werden die Zuständigkeiten nach den §§ 22, 37, 38, 39, 53, 54, 80 NBeamtVG für die in deren Zuständigkeitsbereich fallenden Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter übertragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

1.3 Auf die den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO werden die Zuständigkeiten wie folgt übertragen:

1.3.1 im Geschäftsbereich des MJ für die bei ihnen tätigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie die bei den ihnen nachgeordneten Behörden und bei den Gerichten tätigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter;

1.3.2 im Übrigen werden die Zuständigkeiten für die bei ihnen tätigen Beamtinnen und Beamten sowie die bei den ihnen nachgeordneten Behörden tätigen Beamtinnen und Beamten, soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für diese Personen nicht von den obersten Landesbehörden selbst ausgeübt werden, wie folgt übertragen:

- a) Anerkennung des Vorliegens einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht für die Erteilung des Urlaubs nach § 68 Abs. 2 NBG die oberste Dienstbehörde zuständig ist (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Satz 2 NBeamtVG),
- b) Feststellung des Ablebens bei verschollenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern (§ 32 Abs. 1 NBeamtVG),
- c) Anerkennung eines Dienstunfalls oder Einsatzunfalls einschließlich der Feststellung der Körperschadensfolgen sowie ggf. Feststellung über das vorsätzliche Herbeiführen, auch über den Beginn des Ruhestandes hinaus und bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten (§§ 34, 35, 41 Abs. 1 und § 51 Abs. 3 Satz 2, § 80 NBeamtVG),
- d) Bewilligung und Zahlung von Sachschadenersatz, auch bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten (§§ 36, 80 NBeamtVG),
- e) Bewilligung von Unfallausgleich für die Zeit vor Beginn des Ruhestandes (§ 39 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG),
- f) Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung zur Neufeststellung des Unfallausgleichs für die Zeit vor Beginn des Ruhestandes (§ 39 Abs. 3 Satz 2 NBeamtVG),
- g) Feststellung der Ursächlichkeit des Dienstunfalls für die Versetzung in den Ruhestand oder das Versterben (§ 40 Abs. 1 NBeamtVG),
- h) Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen (§§ 41, 48 Abs. 1 NBeamtVG),
- i) Feststellung der Ursächlichkeit des qualifizierten Dienstunfalls für die Versetzung in den Ruhestand oder das Versterben (§ 41 Abs. 1 und 3 NBeamtVG),
- j) Feststellung der Kausalität zwischen Dienstunfall und Grad der Schädigungsfolgen (§ 41 NBeamtVG),
- k) Bewilligung und Zahlung des Schadenausgleichs in besonderen Fällen (§ 49 NBeamtVG),
- l) Versagung der Unfallfürsorge (§ 50 Abs. 2 Satz 1 NBeamtVG),
- m) Entscheidung über den Zahlungsbeginn bei verspäteter Unfallmeldung vor Eintritt des Versorgungsfalles (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NBeamtVG).

1.4 Die dem MF zustehenden Befugnisse nach § 92 Satz 2 NBeamtVG werden wie folgt übertragen:

- 1.4.1 auf das NLBV für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Richterinnen und Richter sowie
- 1.4.2 auf die jeweilige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle für die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten sowie für die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten.

2. Zuständigkeitsvorbehalte

2.1 Den obersten Landesbehörden bleiben die Zuständigkeiten der Nummer 1.3 wie folgt vorbehalten:

- 2.1.1 im MJ für die bei ihnen tätigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter;
- 2.1.2 im Übrigen für die bei ihnen tätigen Beamtinnen und Beamten sowie alle anderen Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, für die sie selbst die dienstrechtlichen Befugnisse ausüben; daneben bleiben ihnen vorbehalten die Befugnisse für
 - a) die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Einvernehmen mit dem MF bei Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 NBeamtVG,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen von der Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 Satz 2 NBeamtVG),
 - c) die Unfallfürsorge für beurlaubte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (§ 34 Abs. 5

NBeamtVG) (mit Ausnahme der Geschäftsbereiche des MK und des MJ),

- d) die Feststellung des Verlustes der Versorgungsbezüge nach Eintritt des Versorgungsfalles (§ 72 Satz 2 NBeamtVG),
- e) den Entzug von Hinterbliebenenversorgung (§ 76 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG).

2.2 Dem MF bleiben die Befugnisse vorbehalten für die

- a) Entscheidungen versorgungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (Nummer 4.1) und
- b) die Feststellung einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 64 Abs. 7 Satz 4 NBeamtVG).

2.3 Soweit von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen (§ 63 Abs. 2 Satz 3 NBeamtVG) abgesehen werden soll, ist Nummer 3.3 der VV zu § 59 LHO entsprechend zu beachten.

3. Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Diensterenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag – VLT-StV –)

Diejenige Behörde, die die dienstrechtlichen Befugnisse innehat, ist für die Erteilung der Zustimmung zum Diensterenwechsel nach § 3 VLT-StV zuständig. Zuständig für die Berechnung, Zahlung und Annahme der Abfindung nach den §§ 4 und 11 VLT-StV ist für Landesbeamtinnen und Landesbeamten das NLBV.

4. Vorlagepflichten

4.1 In versorgungs- und altersgeldrechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 56 Abs. 3, ggf. i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 3 NBeamtVG) ist, auch soweit sie sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Einzelfällen ergeben (vgl. Nummer 2.2 Buchst. a), die Entscheidung des MF als oberste Fachaufsichtsbehörde für das Versorgungsrecht einzuholen. Die grundsätzliche Bedeutung kann sich insbesondere daraus ergeben, dass

- a) von den maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein Sachverhalt nicht oder nicht eindeutig erfasst wird,
- b) ein Sachverhalt zwar erfasst wird, die Regelung aber aus bestimmten, im Einzelnen darzulegenden Gründen, änderungsbedürftig erscheint,
- c) eine Ermessensentscheidung erforderlich wird, die präjudizielle Bedeutung haben oder sich in sonstiger Weise auf andere Verwaltungszweige auswirken kann,
- d) von einer bestehenden allgemeinen Entscheidungspraxis abgewichen werden soll.

4.2 Die Berichte sind dem MF über die oberste Dienstbehörde zuzuleiten, wenn hiervon die Bearbeitung eines konkreten Falles abhängig ist, oder unmittelbar, wenn es sich um eine Grundsatzfrage handelt. Der obersten Dienstbehörde ist in diesem Fall eine Fotokopie zu übersenden.

4.3 Bei Rechtsstreitigkeiten ist dem MF rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist eine Fotokopie des ergangenen Urteils zu übersenden. Vor der Entscheidung über die Einlegung einer Revision oder einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist dem MF zu berichten.

4.4 In Zweifelsfällen in versorgungs- und altersgeldrechtlichen Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher und nicht über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde einzuholen.

In versorgungs- und altersgeldrechtlichen Angelegenheiten der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie deren Hinterbliebenen werden die Aufgaben der obersten Dienstbehörde von MF wahrgenommen.

4.5 Den Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechende Berichte auf dem Dienstweg an die zuständige oberste Aufsichtsbehörde zu richten, die in den in Betracht kommenden Fällen das MF beteiligt.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 12. 2016 in Kraft. Die Bezugs-
erlasse zu b und d treten mit Ablauf des 30. 11. 2016 außer
Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgesell-
schaften
Verbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften und deren Spitzenver-
bände

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1088

—————

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016
— Landeshaushalt —

RdErl. d. MF v. 1. 11. 2016 — 43 22-04224(2016) —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 29. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1380)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 19. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1375)
— VORIS 64100 —

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem
des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bü-
cher des Haushaltsjahres 2016 auf den **4. 1. 2017** festgelegt.
Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhe-
bungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von
der OFD festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2016**2.1 Elektronische Kassenanordnungen**

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmean-
ordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehren-
de Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnun-
gen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf
elektronischem Wege bis spätestens **21. 12. 2016, 12.00 Uhr**,
durch Freigabe zu erteilen (siehe auch Nummer 3.2 Satz 2).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den
Auszahlungsanordnungen, z. B. für Auszahlungen im Last-
schrifteneinzug, vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B.
0,00 EUR) bis zum **21. 12. 2016, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen
Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzu-
gang durch Änderungsanordnung). Dies ist wichtig, weil die
HVS-Mittelkontrolle Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber
Zahlungen (Ist), berücksichtigt. Sofern ein Sollzugang nicht
rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen
Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus wür-
de eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2017
durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittel-
verbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausge-
glichen werden müsste.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahl-
barmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens
21. 12. 2016, 12.00 Uhr, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vor-
verfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per
Datenübertragung spätestens am **21. 12. 2016, 12.00 Uhr**, über-
mittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge**3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege**

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-
Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **21. 12. 2016,**
12.00 Uhr — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben
oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freige-
geben oder journalisiert worden sind, werden vom Kompe-
tenzcenter HWS (KcHWS) am **21. 12. 2016 ab 12.00 Uhr** und
am **22. 12. 2016** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen
im Haushaltsjahr 2017 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigege-
bene aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden,
werden den Dienststellen mitgeteilt.

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den
Monat Dezember 2016 ist der LHK bis zum **13. 1. 2017** vorzu-
legen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen)
können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2016 bis einschließ-
lich **30. 12. 2016, 12.00 Uhr** (bis Buchungstag 2. 1. 2017), bu-
chen. Ab **2. 1. 2017** (ab Buchungstag 3. 1. 2017) kann nur noch
für das Haushaltsjahr 2017 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß
den VV Nrn. 2.1 und 2.2 zu § 35 LHO ist die Jahresabschluss-
richtlinie 2015 vom 19. 10. 2015 (siehe Bezugserslass zu b) zu
beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichti-
gungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2017

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2016 werden am **28. 11. 2016**
geöffnet.

Auszahlungen, die im eiligen taggleichen Zahlungsverkehr
geleistet werden sollen, sind für Fälligkeiten ab dem 31. 12. 2016
nicht mehr mit dem HVS-Zahlungsverfahren TLE, sondern
mit dem Zahlungsverfahren EIL anzuordnen. Dies gilt auch
für Ratenbelege. Weitergehende Informationen sind dem Doku-
ment „Auszahlungsanordnungen im eiligen taggleichen Zah-
lungsverkehr“ im Intranet des MF zu entnehmen (erreichbar
über Infor Web-Hilfe/Infor LN PPM Land Niedersachsen/
Rechtsgrundlagen/MF-Link „Unterlagen der LHK“).

8. Web-Hilfe

Auf die

- unter **Infor Web-Hilfe/Infor PPM LN Land Niedersachsen/**
Rechtsgrundlagen/MF-Link „Unterlagen zu Jahresabschluss
und Haushaltsrechnung“ oder
- im **Intranet des MF** unter „Fachthemen/Haushalt/Haus-
haltsrechnung, Jahresabschluss“

hinterlegten Vorschriften wird hingewiesen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 11. 2016 in Kraft und mit Ablauf
des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserslass zu a tritt mit
Ablauf des 1. 11. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1090

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel**

RdErl. d. MF v. 1. 11. 2016 — VD3-03541/0-1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 29. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 283)
— VORIS 20444 —

Nummer 4 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 11. 2016 wie folgt geändert:

Nach Nummer 4.2 wird die folgende Nummer 4.3 angefügt:

„4.3 Lipidsenker

Zu den Lipidsenkern zur Behandlung der Hypercholesterinämie oder der gemischten Dyslipidämie gehören

- Evolocumab,
- Alirocumab.

Aufwendungen für diese Wirkstoffe sind nur beihilfefähig, solange sie nicht mit Mehrkosten im Vergleich zu einer Therapie mit anderen Lipidsenkern (Statine, Fibrate, Anionenaustauscher, Cholesterinresorptionshemmer) verbunden sind.

Für den Wirkstoff ‚Evolocumab‘ gilt dies nicht für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige

- mit familiärer, homozygoter Hypercholesterinämie, bei denen medikamentöse und diätetische Optionen zur Lipidsenkung ausgeschöpft worden sind, oder
- mit heterozygot familiärer oder nichtfamiliärer Hypercholesterinämie oder gemischter Dyslipidämie bei therapieresistenten Verläufen, bei denen grundsätzlich trotz einer über einen Zeitraum von zwölf Monaten dokumentierten maximalen diätetischen und medikamentösen lipidsenkenden Therapie (Statine und/oder andere Lipidsenker bei Statin-Kontraindikation) der LDL-C-Wert nicht ausrei-

chend gesenkt werden kann und daher davon ausgegangen wird, dass die Indikation zur Durchführung einer LDL-Apherese besteht.

Für den Wirkstoff ‚Alirocumab‘ gilt dies nicht für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige mit heterozygot familiärer oder nichtfamiliärer Hypercholesterinämie oder gemischter Dyslipidämie bei therapieresistenten Verläufen, bei denen grundsätzlich trotz einer über einen Zeitraum von zwölf Monaten dokumentierten maximalen diätetischen und medikamentösen lipidsenkenden Therapie (Statine und/oder andere Lipidsenker bei Statin-Kontraindikation) der LDL-C-Wert nicht ausreichend gesenkt werden kann und daher davon ausgegangen wird, dass die Indikation zur Durchführung einer LDL-Apherese besteht.

Die Indikation zur Durchführung einer LDL-Apherese besteht grundsätzlich bei Personen mit gesicherter vaskulärer Erkrankung (koronare Herzkrankheit [KHK], cerebrovaskuläre Manifestation, periphere arterielle Verschlusskrankheit [pAVK]) sowie regelhaft weiteren Risikofaktoren für kardiovaskuläre Ereignisse (z. B. Diabetes mellitus, Nierenfunktion glomeruläre Filtrationsrate [GFR] unter 60 ml/min) sowie bei Personen mit gesicherter familiärer heterozygoter Hypercholesterinämie unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos familiärer Belastung.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1091

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dienstrechtliche Befugnisse

RdErl. d. MW v. 3. 11. 2016 — Z1-03000/2016 —

— VORIS 20400 —

Bezug: RdErl. v. 31. 8. 2009 (Nds. MBl. S. 827), geändert durch
RdErl. v. 27. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1049)
— VORIS 20400—

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

Die Nummern 1.2 und 1.3 erhalten folgende Fassung:

„1.2 Landesbetrieb Mess- und Eichwesen

Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts sowie vergleichbare Beschäftigte mit den in der Betriebsanweisung beschriebenen Ausnahmen.

1.3 Materialprüfanstalten

Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts sowie vergleichbare Beschäftigte mit den in der Betriebsanweisung beschriebenen Ausnahmen. Ausgenommen sind die Mitglieder des Vorstandes und die Leitung der Koordinierungsstelle.“

An die
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1091

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2017 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren

Bek. d. ML v. 3. 11. 2016 — 203-42141/1-164 —

Die am 27. 10. 2016 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2017 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1092

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2017 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2017 —

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 16. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 480), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2017 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2017 — Gebührentarif

1. Falltier nach Gewicht	
1.1 Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,016 EUR je kg
1.2 Einhufer	0,023 EUR je kg
1.3 Schwein	0,023 EUR je kg
1.4 Schaf und Ziege	0,023 EUR je kg
1.5 Geflügel	0,023 EUR je kg
1.6 Sonstiges Falltier	0,023 EUR je kg

2. Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	
2.1 Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,65 EUR je Tier
2.2 Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,02 EUR je Tier
2.3 Rind über 7 Monate bis 12 Monate	2,67 EUR je Tier
2.4 Rind über 12 Monate bis 24 Monate	5,26 EUR je Tier
2.5 Rind* über 24 Monate bis 48 Monate	7,94 EUR je Tier

(*geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern)

3. Einhufer	
3.1 Totgeburt	1,40 EUR je Tier
3.2 Kleinpferd (Fohlen, Pony, Esel, Zebra)	3,69 EUR je Tier
3.3 Großpferd	11,22 EUR je Tier
4. Schwein	
4.1 Totgeburt, Saugferkel	0,10 EUR je Tier
4.2 Absatzferkel, Läufer	0,70 EUR je Tier
4.3 Mastschwein	1,40 EUR je Tier
4.4 Sau, Eber	6,07 EUR je Tier
5. Schaf und Ziege	
5.1 Totgeburt, Lamm	0,81 EUR je Tier
5.2 Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,70 EUR je Tier
6. Geflügel	
6.1 Laufvogel	1,21 EUR je Tier
6.2 Pute	0,21 EUR je Tier
6.3 Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7. Wildklautentier	
7.1 Gehegewild inkl. Totgeburt	1,51 EUR je Tier
8. Lagomorpha	
8.1 Hase inkl. Totgeburt	0,09 EUR je Tier
8.2 Kaninchen inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
9. Containerabholung	
9.1 Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,14 EUR je 10 l Fassungsvermögen

Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2017

Bek. d. ML v. 3. 11. 2016
— 203-42141/6-111 —

Die am 27. 10. 2016 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2017, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1092

Anlage

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseu-

chenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2017 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

- a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift der Besitzerin und des Besitzers mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigelegt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2017) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.
- Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.
- c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2017 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2017 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2017 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,

- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2016 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2017 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2016 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2016 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2017 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2016 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2017 zu entrichten:

- | | |
|---|---|
| 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) | |
| Für Rinder | 6,50 €/Tier |
| 2. Schweine | |
| Für Schweine | 0,75 €/Tier |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| Für Schafe und Ziegen | 1,85 €/Tier |
| 4. Pferde (einschließlich Ponys) | |
| Für Pferde | 1,40 €/Tier |
| 5. Geflügel | |
| A. Masthähnchen/Wachteln | |
| Für Masthähnchen/Wachteln | 0,0274 €/Tier |
| B. Legehennen | |
| Für Legehennen/Junghennen | 0,0418 €/Tier |
| C. Putenhähne | |
| Für Putenhähne | 0,5195 €/Tier |
| D. Putenhennen | |
| Für Putenhennen | 0,1104 €/Tier |
| E. Putenkükenaufzucht | |
| Für Putenküken | 0,0307 €/Tier |
| F. Enten | |
| Für Enten | 0,0746 €/Tier |
| G. Gänse | |
| Für Gänse | 0,1095 €/Tier |
| H. Sonstiges Geflügel | |
| Für Sonstiges Geflügel | 0,2162 €/Tier |
| I. Elterntiere | |
| Für Elterntiere | 0,1168 €/Tier |
| J. Brütereien | |
| Für Brütereien | 0,2089 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7. |

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen:

Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Auf-

zuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A—G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterniere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel nach A—G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A—G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A—I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2017 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 20,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2017) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2017 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2016

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666), wenn schuldhaft
- fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,

- die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057).

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 — 406-64002-136 —

— **VORIS 79100** —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 24. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 871) — **VORIS 92200** —
b) RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 914) — **VORIS 79100** —
c) RdErl. v. 2. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 35) — **VORIS 79100** —

1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 2 Abs. 7 fallen Hofgehölze weiterhin nicht unter den Waldbegriff. Hofgehölze sind kleinere mit Bäumen oder Baumgruppen bestockte Flächen zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden unter räumlichem und funktionellem Bezug.

1.2 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gehören in Niedersachsen, auch wenn sie mit Waldbäumen bestockt sind, nicht zum Wald. Dies gilt, solange das wirtschaftliche Schwergewicht der Fläche nachweislich auf dieser Nutzung liegt. Eine den Standards entsprechende Bewirtschaftung fällt künftig unter den Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

2. Waldumwandlung

Das nachstehende Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen erreicht seine landesweite Durchsetzung nur, wenn eine Umsetzung durch die Waldbehörden voll umfänglich gesichert ist. Es ist daher von den Waldbehörden anzuwenden.

Eine reine Wertsteigerung der Fläche, z. B. weil Bauerwartungsland oder auch Ackerland in der Regel höher bewertet werden als Wald, kann nicht als erhebliches wirtschaftliches Interesse herangezogen werden. Das erhebliche wirtschaftliche Interesse i. S. des § 8 Abs. 3 Nr. 1 setzt im Fall eines Betriebes eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation voraus, nicht jedoch eine drohende Existenzgefährdung im Fall der Versagung der Genehmigung. Um einen Missbrauch zu verhindern, z. B. einen Verkauf der Fläche an eine Bauinteressentin oder einen Bauinteressenten ohne entsprechenden Nachweis nach Erteilung eines Bauvorbescheides, sollte der Grund für die Umwandlung als Teil der Nebenbestimmungen gesichert werden. Unabhängig davon ist es zulässig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses, z. B. im Hinblick auf einen Erwerb mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einen Umwandlungsantrag stellt, ohne selbst Eigentümerin oder Eigentümer zu sein.

Nach § 8 Abs. 4 soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Mehrfachkompensationen sind jedoch in jedem Fall auszuschließen.

2.1 Bewertungsverfahren

2.1.1 Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu be-

wertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.

Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequenter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

2.1.2 Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0—1,2
2—3	1,3—1,7
> 3	1,8—3,0

In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotop-typen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

2.2 Kompensation

Die walddrechtliche Kompensation umfasst den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brachliegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche. Eine Kompensation ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 3 entbehrlich bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) —, ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Wiederherstellung in diesem Sinne bedeutet, dass auf gleicher Fläche der Lebensraumtyp oder das entsprechende Habitat in ggf. schlechtem Erhaltungszustand noch vorhanden ist. Nicht abgedeckt ist die vollständige Neuerstellung, ohne dass etwaige Ausprägungen noch zu finden sind. Gleiches gilt für die Erhaltung des Bestandes von Heiden (§ 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1).

2.2.1 Ersatzaufforstung

Die beeinträchtigten Waldfunktionen sollen zeitnah (in der Regel nächste Pflanzperiode) in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden.

In der Regel ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden. Dabei können Wälder in walddreichen Naturräumen durch Aufforstungen mit gleicher Wertigkeit in walddarmen Naturräumen, auch anderer Landkreise, ersetzt werden, um so landschaftlich wenig strukturierte Landesteile zu verbessern. Bei der Ersatzaufforstung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden, dabei ist auf einen Ausgleich der ermittelten Waldfunktionen hinzuwirken.

Werden Kompensationen außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde vorgesehen, so bedarf es der Genehmigung durch das ML, wenn gleichzeitig eine Überschreitung der forstlichen Wuchsgebietsgrenzen vorliegt.

Ist die Nutzung von Flächen anderer Landkreise, kreisfreier Städte oder der Region Hannover für Kompensationsmaßnahmen geplant, so sind diese Waldbehörden frühzeitig durch die jeweilige Genehmigungsbehörde in das Verfahren einzubinden. Damit soll die ungewollte Doppelnutzung von Kompensationsflächen verhindert werden.

Auf Grundlage des ermittelten Gesamt-Kompensationsumfangs kann ein in seinen Funktionen geringwertiger Wald durch einen Wald höherer Wertigkeit ersetzt werden. Dabei soll der Flächenumfang entsprechend gemindert werden, jedoch nicht unter einen Kompensationsumfang von 1 : 1. Ein Wald höherer Wertigkeit kann ebenso durch einen geringwertigen Wald ersetzt werden. Dann ist die reduzierte Qualität durch eine Vergrößerung der Quantität auszugleichen. Der Umfang der Mehrung darf 50 % der festgestellten Gesamt-Kompensation nicht überschreiten. Dazu sind ausschließlich die Kriterien des Waldrechts zu verwenden.

Eine Absicherung der in der Waldumwandlungsgenehmigung zu verlangenden Ersatzmaßnahmen z. B. durch Sicher-

heitsleistung sieht das Gesetz zwar nicht ausdrücklich vor. Sie kann jedoch auf § 36 Abs. 2 VwVfG gestützt werden. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Sicherheitsleistung entscheidet die Waldbehörde im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Ist eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer bereit, seine Waldflächen gemäß § 8 Abs. 5 zur Verfügung zu stellen, so genügt eine formlose Meldung bei der Waldbehörde. Der Nachweis des Zeitpunktes ergibt sich bei Aufforstungen durch Vorlage der Kopie der erforderlichen Anzeige oder Genehmigung, bei natürlichen Waldneubildungen durch formlose Erklärung.

2.2.2 Andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes

Sind neben oder anstelle der Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorgesehen, sollen diese nicht nur allgemein ökologischer, sondern insgesamt waldbaulicher Art sein.

Als Kompensationsmaßnahmen i. S. einer waldbaulichen ökologischen Aufwertung kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die keiner gesetzlichen oder anderweitigen rechtlichen Verpflichtung unterliegen. Die Maßnahmen sind einvernehmlich mit der, dem oder den Waldbesitzenden festzulegen.

Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden.

Folgende Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen,
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus könnten weitere Maßnahmen sein:

- einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteils,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nicht zu den möglichen Maßnahmen.

2.2.3 Gleichwertige, dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen

Diese Maßnahmen können nicht von der Waldbehörde gefordert oder aus der Walderhaltungsabgabe finanziert werden. Sie sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller anzubieten, sollen also nur für sie oder ihn selbst eine Alternative darstellen.

Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang z. B. denkbar:

- Wegerückbau,
- Entwicklung naturnaher Waldwiesen,
- Habitatgestaltung für bedrohte Arten des Waldes,
- Vernetzung von Lebensräumen,
- dauerhafte Aufnahme der Nutzung im Rahmen kulturhistorischer Wirtschaftsformen, mit Ausnahme der Waldweide,
- Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes.

2.2.4 Walderhaltungsabgabe

Die Walderhaltungsabgabe soll vorrangig für Erstaufforstungen und nur im Ausnahmefall für andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes verwendet werden. Sie bildet eine Ausnahmeregelung, wenn Grundstücke für andere Ersatzmaßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können. Mit der Einführung dieser neuen Alternative sollen die gleichen Ziele erreicht werden wie bei der Durchführung der Maßnahme durch die Antragstellerin oder den Antragsteller direkt. Zu den neben der vorrangig durchzuführenden Ersatzaufforstung möglichen Maßnahmen zählen daher die in Nummer 2.2.2 benannten. Die Finanzmittel sollen ausschließlich zur Erstfinanzierung von Maßnahmen genutzt werden, eine Finanzierung z. B. von jährlich wiederkehrenden Entschädigungszahlungen ist nicht zulässig.

Zur Festlegung der Höhe der Walderhaltungsabgabe sind neben den Kosten für Flächenenerwerb auf Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise auch die Kosten für eine Erstaufforstung sowie die Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege herzuleiten. Dies hat auf Grundlage der Bestimmungen der Nummern 10.2 und 14.2 (Zuwendungspauschalen) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen vom 16. 10. 2015 (Bezugserlass zu b) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Zur Kostenberechnung der Pflanzen sind die aktuellen Katalogpreise als Mittelwert der Hauptsortimente zu verwenden. Dabei sind die auf der umzuwandelnden Fläche stockenden Baumarten anzunehmen. Zudem ist die maschinelle Pflanzung mehrjähriger Pflanzen bis zu einer Größe von 80 cm zu unterstellen. Ein Zaunbau ist je nach regionaler Notwendigkeit einzuplanen.

2.3 Planung und Bau von Radwegen

Gemäß § 2 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 gehören zum Wald Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen, wozu grundsätzlich auch nicht straßenrechtlich gewidmete Radwege zählen.

Für die Planung und den Bau von Radwegen im Wald, die bis zu einer Breite von 2,50 m an vorhandenen Straßen (in der Regel bis zu 10 m vom befestigten Fahrbahnrand) oder die auf bestehenden Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen angelegt werden sollen, finden daher die Regelungen des § 8 keine Anwendung.

Bei der Planung und dem Bau ist der vorhandene Waldbewuchs soweit möglich zu erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen durch den Bau und Betrieb der Radwege sollen vermieden werden.

Die besonderen Regelungen des Naturschutzrechts und des NUVPG bleiben unberührt. Auf den Bezugserlass zu a wird verwiesen.

3. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren

Die Regelungen zu Nummer 2 gelten unter den folgenden Maßgaben für Vorhaben, die von Institutionen des Bundes oder der Länder durchgeführt werden und einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen und die zulässige Eingriffe nach den § 13 ff. (insbesondere § 15) BNatSchG darstellen. Artenschutzrechtliche Regelungen sowie Regelungen des § 34 BNatSchG bleiben vom NWaldLG unberührt.

3.1 Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, werden diese losgelöst vom Bewertungsverfahren nach Nummer 2.1 mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanlage von Wald kompensiert. Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Dabei können über die Waldumwandlung hinausgehende funktionelle Beeinträchtigungen — soweit naturschutzrechtlich zulässig — auch durch waldbauliche Maßnahmen kompensiert werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 3).

3.2 Einer Genehmigung des ML nach Nummer 2.2.1 Abs. 3 bedarf es nicht.

4. Erstaufforstung

Im Hinblick auf die grundsätzlich positiven Wirkungen von Erstaufforstungen sind im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b nur noch die Erstaufforstungen abzulehnen, denen besondere Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen. Dies sind Unterschutzstellungen wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sofern eine Aufforstung dem Schutzzweck entgegensteht oder dem Erhaltungsziel zuwiderliefe. Zu berücksichtigen ist auch die Lage in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet, sofern die Baum- und Strauchpflanzungen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne sollen nicht zu den besonderen Belangen gezählt werden, da sie ohne Abstimmung und Abwägung als interne Fachpläne erstellt werden.

Die Überprüfung der Herkunftssicherung ist nicht Aufgabe der Waldbehörde. Soweit nicht durch andere Rechtsnormen vorgesehen, ist es ausreichend, im Genehmigungsbescheid einen Hinweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 4 (Wahl standortgerechter Baumarten) aufzunehmen.

5. Betreten der freien Landschaft

5.1 Wege i. S. des § 25 Abs. 1 sind nicht

- Fuß- und Pirschpfade,
- Holzrückelinien,
- Brandschneisen,
- Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr,
- Gestelle/Abteilungslinien,
- Grabenränder,
- Feld- und Wiesenraine,
- durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.

Damit ist hier das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft, das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten verboten.

5.2 Soweit das Betreten zugelassen ist, muss es erholungsbezogen und im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme gemeinverträglich sein.

„Unzumutbar“ sind in der Regel Nutzungen, durch die die Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder die Grundbesitzenden geschädigt, gefährdet oder erheblich belastigt werden. Hierzu können beispielsweise Downhill abseits tatsächlich öffentlicher Wege, extreme sowie objektbezogene Formen des Geo-Caching sowie insbesondere auch Gotcha-Spiele zählen. Hierunter fallen neben den Veranstaltungen oder Aktivitäten selbst auch die Nutzung von Flächen für Maßnahmen der technischen Abwicklung dieser (z. B. Anbringen von Tafeln oder Markierungen, Aufstellen von Geräten) oder auch das gezielte Aufsuchen von Biotopen, Wildeinständen, jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und nicht öffentliche Wildfütterungen o. Ä.

„Öffentlich“ sind Veranstaltungen oder Aktivitäten, zu denen ein unbestimmter Personenkreis öffentlich, z. B. durch Plakate, Presse, Internet o. Ä. eingeladen wird.

„Gewerbsmäßig“ sind Nutzungen, die dem regelmäßigen Geld- oder Vermögenserwerb dienen.

5.3 Die in Nummer 5.2 genannten Voraussetzungen der Notwendigkeit einer Gestattung durch die Grundbesitzenden nach § 28 erfordert eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall.

6. Beschränkungen

6.1 Sperrungen i. S. des § 31 Abs. 1 müssen räumlich, zeitlich sowie hinsichtlich der Sperreinrichtung oder Verbotsformulierung im Verhältnis zum angestrebten Schutz angemessen

sen und in ihrer Art und Weise auf die verschiedenen Besucher- und anderen Nutzergruppen ausgerichtet sein.

6.2 Die Erweiterung der Sperrmöglichkeiten für Privatwald gemäß § 31 Abs. 3 richtet sich gegen die Ausübung der Betretensrechte. Nicht davon betroffen ist die Errichtung von Wildschutzzäunen, die Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind.

6.3 Soweit Verbotsschilder nach § 31 zulässig sind, können private Schilder verwendet werden, die nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselbar sein dürfen.

6.4 Sofern die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer die Nutzung zugelassen hat, können die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 StVO die Benutzung u. a. der tatsächlich öffentlichen Wege i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 insbesondere

- a) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und
- b) zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße oder dem Weg

durch amtliche Verkehrszeichen regeln.

Die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer kann die Freigabe des Verkehrs auf diesen Wegen auf einzelne ausschließliche Nutzungen — z. B. das Reiten — beschränken.

6.5 Die Benutzung von Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 durch Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Zugtiergespannen

ist nur mit Zustimmung oder Duldung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden gestattet. Im Allgemeinen ist anzunehmen, dass die Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden auf Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Zugtiergespannen weder zugelassen haben, noch dulden. Einer Verbotsschilderung bedarf es nicht.

7. Evaluierung

Die neuen Regelungen zur Umwandlung und Kompensation sollen evaluiert werden. Der obersten Waldbehörde sind die Daten nach Vorgabe des ML jährlich zum 1. März zu übermitteln. Fehlanzeige ist erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 5. 11. 2016 in Kraft. Der Bezugserrlass zu c tritt mit Ablauf des 4. 11. 2016 außer Kraft

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Nachrichtlich:
An die
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1094

I. Justizministerium

Zustellungsbevollmächtigte in Straf- und Bußgeldverfahren gegen ausländische Staatsangehörige

AV d. MJ v. 1. 11. 2016 — 4702-404.22 —

— VORIS 32140 —

1. In den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Verfahren werden für die nach § 116 a Abs. 3, § 127 a Abs. 2, § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO und § 46 Abs. 1 OWiG zu Zustellungsbevollmächtigten bestellten Justizbediensteten für die aus ihrer Aufgabe entstehenden Auslagen und Tätigkeiten folgende Regelungen getroffen:

1.1 Auslagen, die von den Vollmachtgebern nicht ohne weiteres zu erlangen sind, werden von der Landeskasse insbesondere zu Lasten der Haushaltsmittel bei Titel 511 10 getragen.

1.2 Einrichtungen und Verbrauchsmaterial der Justizverwaltung (z. B. zur Anfertigung von Schreibwerk und Ablichtungen) dürfen unentgeltlich benutzt und verwendet werden.

1.3 Den Zustellungsbevollmächtigten sind, soweit erforderlich, vorfrankierte Briefumschläge zur Verfügung zu stellen.

2. Diese AV tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1098

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Aufhebung der „Georg Strecker-Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 3. 11. 2016**
— 2.11741/40-112 —

Mit Schreiben vom 2. 11. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstandes vom 24. 9. 2016 die Aufhebung der „Georg Strecker-Stiftung“ mit Sitz in Göttingen zum 31. 12. 2016 in Form einer Zulegung zur privatrechtlichen „Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1099

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Carl Schäffer Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 7. 11. 2016**
— 2.06-11741-16 (083) —

Mit Schreiben vom 4. 11. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 11. 2016 die „Carl Schäffer Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung sowie des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Carl Schäffer Stiftung
c/o Herrn Tobias Schonebeck
Grothausweg 4
49090 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1099

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**
(STORAG Etzel Service GmbH, Friedeburg)**Bek. d. LBEG v. 18. 10. 2016**
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0014 —

Die Firma STORAG Etzel Service GmbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, beabsichtigt am Standort des Kavernenspeichers Etzel auf dem Gebiet der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund die Rehabilitierung (Erneuerung der Leitungssysteme) des südlichen Kavernenfeldes (Südfeld). Bei der Rehabilitierung sind Wasserhaltungsmaßnahmen in der Bauphase erforderlich. Gemäß den bisher vorliegenden Daten wird im Rahmen des Projekts eine anfallende Gesamtwassermenge von 3 004 684 m³, verteilt auf die vier Bauphasen, angenommen. Die Leitungslängen betragen insgesamt mehr als 2 und weniger als 40 km bei Durchmessern von mehr als 150 mm. Die Arbeiten sind in vier Bauabschnitten im Zeitraum von 2016 bis 2020 geplant.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.2 und 19.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1099

Bekanntmachung
über ein Vorhaben nach dem BImSchG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**Bek. d. LBEG v. 3. 11. 2016**
— L1.4/L67131/02-02-07/2016-0001 —**Bezug:** Bek. v. 1. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 831)

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat beim LBEG einen Antrag auf Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb einer Reststoffbehandlungsanlage mit Bereitstellungshalle auf dem Betriebsplatz Söhlingen eingereicht.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

7. 12. 2016, 10.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Hemsbünde,
Samtgemeinde Bothel,
Mitgliedsgemeinde Hemsbünde,
Dorfstraße 28,
27386 Hemsbünde,

wird hiermit aufgehoben.

Ein neuer Termin zur Durchführung der Erörterung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1099

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb**
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes HELIOS
Albert-Schweitzer-Klinik Northeim**Bek. d. NLStBV v. 4. 11. 2016 — 14.30312-2 (14) —**

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der HELIOS Albert-Schweitzer-Klinik Northeim am 24. 3. 2016 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 28. 10. 2016 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz HELIOS
Albert-Schweitzer-Klinik Northeim
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Gelände der Helios Albert-Schweitzer-Klinik Northeim, ca. 3 km nordnordwestlich der Stadtmitte der Stadt Northeim

- 1.1.2 Flugplatz-
bezugspunkt: Koordinaten: N 51° 43'50.3364"
E 09° 58'44.2056"
Höhe: 148,5 m ü. NN
(487 ft MSL)
Die Übersichts- und
Lagepläne¹⁾ sind Bestandteil
dieser Genehmigung. Der
Mittelpunkt des Landeplatzes
stellt zugleich den Flugplatz-
bezugspunkt dar.
- 1.1.3 Betriebsflächen:
Aufsetz- und
Abhebefläche
(TLOF) und
Endanflug- und
Startfläche (FATO): Quadrat mit den Abmessungen
15 m x 15 m
Oberfläche: Betonsteinpflaster
Sicherheitsfläche
(Safety Area): Tragfähiger Kreis im Durch-
messer von 30 m mit zentral
eingebetteter TLOF/FATO.
An- und Abflug-
grundlinien: 270°/100° (rw)
Die Lage des An- und Abflug-
bereiches ergibt sich aus den
Übersichtsplänen¹⁾.
- 1.2 Zugelassene
Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen
für mehrmotorige Drehflügler
— bis zu einer Länge
(über alles) von weniger
als 15,00 m,
— bis zu einer höchstzulässi-
gen Abflugmasse von 15 t,
— der Kategorie A, die nach
Flugleistungsstufe 1
betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen
zur Durchführung von Flügen
nach Sichtflugregeln bei Tag
und bei Nacht.
- 1.4 Zweck
des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als
Sonderlandeplatz ausschließ-
lich zur Durchführung von
Starts und Landungen, die im
unmittelbaren Zusammenhang
mit medizinischen Hubschrau-
ber-Notensätzen (HEMS)
oder dem medizinischen
Versorgungsauftrag des
Krankenhauses stehen.
Andere Flüge bedürfen der
vorherigen Genehmigung der
Flugplatzbetreiberin (PPR²⁾).
- 1.5 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich. Im Zeit-
raum von 22 bis 6 Uhr ist der
Betrieb beschränkt auf Medizi-
nische Hubschrauber-Not-
ensätze (HEMS) zur Rettung
von Leib und Leben.
- 1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich
nach dem LuftVG wird
nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss
eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer
Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR
für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für
die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden.
Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen
anzugleichen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.²⁾ PPR = Prior Permission Required.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Umgestaltung des Polders Lüsche
zu einem ungesteuerten Polder**

**Bek. d. NLWKN v. 1. 11. 2016
— VI O 3-62025-000-001 —**

Der NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, und der Unterhaltungsverband 98, Hase Wasseracht, planen, den mit dem Fladderkanal verbundenen Polder Lüsche zu einem ungesteuerten Polder umzugestalten. Bei dem Polder handelt es sich um eine Anlage nach § 52 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307). Er befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bakum im Landkreis Vechta und ist ca. 15 km westlich von Vechta und ca. 15 km südlich von Cloppenburg, nördlich am Fladderkanal in der Gemarkung Vestrup im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung „Polder Lüsche“ gelegen.

Der Polder Lüsche hat die Funktion eines Hochwasserrückhaltebeckens (Talsperre nach DIN 19700—11) und hat ein Stauvolumen von ca. 0,9 Mio. m³. Der Polder wurde nach Überprüfung durch die Talsperrenaufsicht aufgrund sicherheitsrelevanter Mängel 2006 außer Betrieb genommen. Er soll zu einem ungesteuerten Polder nach DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern) umgestaltet und als solcher weiterbetrieben werden. Dabei ist ein teilweiser Rückbau des Steuerungsbauwerks (Fischbauchklappe) im Fladderkanal sowie des Ein- und des Auslaufbauwerks im Polderdamm vorgesehen. Der vorhandene Teilstau soll als Mindestwasserstand erhalten bleiben. Der darüber hinausgehende Wasserstand im Polder entspricht zukünftig dem Wasserstand im Fladderkanal.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. 10. 2016 (BGBl. I S. 2258) i. V. m. den Nummern 13.6.2 und 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1100

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 7. 11. 2016 — 65438-4-4-4, 65438-4-4-3 —**

Bezug: AV v. 20. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1489)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land

Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Schuitensand Ost“ (K EMS 040).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 31,315'N/ 006° 57,630'E
2. 53° 31,679'N/ 006° 57,503'E
3. 53° 31,679'N/ 006° 57,629'E
4. 53° 31,315'N/ 006° 57,751'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 9,17 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 7. 11. 2016 und endet am 6. 11. 2026.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Westerbalje“ (K EMS 039) vom 20. 11. 2015 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1100

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Emmerthal)

Bek. d. GAA Hannover v. 8. 11. 2016
— HI 023621474-140 —

Die Firma Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG

zur wesentlichen Änderung eines Produktionsgebäudes, Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal, beantragt. Die Änderung umfasst den Umbau eines Produktionsgebäudes zur Herstellung von PPE (Pharma Produkte Endotoxinarm).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1101

Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG (Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 16. 11. 2016
— H000039562-206 012-40654/37 —

Der Firma Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center GmbH & Co. KG ist auf Antrag vom 9. 6. 2016 eine Änderungsgenehmigung erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** und im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 17. 11. bis 30. 11. 2016

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover, zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 30. 12. 2016 (Ablauf der Klagefrist) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1101

Anlage

Änderungsgenehmigung

1. Die Genehmigung vom 11. 6. 2010 (Az. H900000000-034 d 40654/37) wird, wie im Antrag vom 9. 6. 2016 beschrieben (Anlage 1*), geändert.
2. Die Antragsunterlagen (Anlage 1*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung*)

Nebenbestimmungen*)

Hinweise*)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 11. 2016
— LG 16-006-01 4.1 CUX026745891 Wa —**

Bezug: Bek. v. 14. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 924)

Die Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH hat mit Schreiben vom 13. 7. 2016 die Erteilung einer Änderungsge-
nehmigung der Milchverarbeitungsanlage für die Errichtung
und den Betrieb eines neuen Kesselhauses Nord mit zwei
Dampfkesselanlagen zur Energieversorgung auf dem Grund-
stück in 27404 Zeven, Industriestraße 27, Gemarkung Zeven,
Flur 4, Flurstück 118/10, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für Don-
nerstag, den 1. 12. 2016, ab 10 Uhr, im Unterrichtsraum der
Kreishandwerkerschaft, Poststraße 3, 27404 Zeven, geplante
Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Geneh-
migungsverfahren für die Firma DMK Deutsches Milchkontor
GmbH nicht stattfindet.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1102

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BKW Bioenergie Ellringen OHG, Dahlenburg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 11. 2016
— 4.1-LG000046128 Wa —**

Die Firma BKW Bioenergie Ellringen OHG, Am Hamberg 14,
21368 Dahlenburg, Ortsteil Ellringen, hat mit Schreiben vom
19. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4
und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Än-
derung der Biogasanlage am Standort in Dahlenburg, Gemarkung
Ellringen, Flur 1, Flurstück 79/2, beantragt.

Die Antragstellerin betreibt auf dem o. g. Betriebsgrund-
stück ein BHKW mit Biogasmotor. Die Anlage wurde mit Bau-
schein des Landkreises Lüneburg 60-11500090/30 vom 21. 12.
2011 nach § 75 Abs. 1 NBauO baurechtlich genehmigt. Die nun
beantragte Änderung besteht aus der Erhöhung der Feuerungs-
wärmeleistung des Biogasmotors von 999 kW auf 1 015 kW.
Bauliche Änderungen der Bestandsanlage werden nicht bean-
tragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c
i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-
tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu
ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1102

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BKW Bioenergie OHG, Dahlenburg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 11. 2016
— 4.1-LG 908019063 Wa —**

Die Firma BKW Bioenergie OHG, Am Hamberg 14, 21368
Dahlenburg, Ortsteil Ellringen, hat mit Schreiben vom 19. 8.
2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19

BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung
der Biogasanlage am Standort in Dahlenburg, Gemarkung Ell-
ringen, Flur 2, Flurstück 31/10, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und Inbe-
triebnahme eines Satelliten-Flex-BHKW mit einer Feuerungs-
wärmeleistung (FWL) des Biogasmotors von 1 299 kW in einem
Stahlcontainer.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c
i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-
tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu
ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1102

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Terraforming GmbH, Wangerland)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 11. 2016
— 31201-40211/1-8.6.3.2-10; OL16-007-01 —**

Die Firma Terraforming GmbH, Wayens 4, 26434 Wanger-
land, hat mit Antrag vom 8. 12. 2015 die Erteilung einer Ge-
nehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit
geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage
zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behand-
lung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergä-
rung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzleistung
von 42,5 t je Tag am Standort 26434 Wangerland, Wayens 4,
Gemarkung Hohenkirchen, Flur 17, Flurstücke 124/3 und 124/4,
beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Errichtung eines
weiteren BHKW mit Erhöhung der Gesamtfeuerungswärme-
leistung der Anlage auf 3,76 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c
i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-
tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des
Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-
lich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1102

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 21. 9. 2016
— 2 BvL 1/15 —**

Zur Unvereinbarkeit einer Blankettstrafnorm mit den Be-
stimmtheitsanforderungen nach Art. 103 Abs. 2 in Verbind-
ung mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG sowie nach Art. 80 Abs. 1
Satz 2 GG.

— Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1102

Stellenausschreibung

Die **Samtgemeinde Elm-Asse** (rd. 18 800 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht zum 1. 2. 2017

eine Erste Samtgemeinderätin oder einen Ersten Samtgemeinderat
(BesGr. A 16).

Die Samtgemeinde Elm-Asse wurde zum 1. 1. 2015 im Rahmen der Fusion aus den beiden ehemaligen Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt gebildet. Die neue Samtgemeinde umfasst 12 Mitgliedsgemeinden mit 33 Ortsteilen auf einer Fläche von 213,37 km². Mit rd. 18 800 Einwohnerinnen und Einwohnern ist sie die zweitgrößte Kommune im Landkreis Wolfenbüttel.

Nähere Informationen über die attraktiven Wohnstandorte in der Samtgemeinde Elm-Asse und die moderne, familienfreundliche Samtgemeindeverwaltung erhalten Sie unter www.elm-asse.de.

Aufgabenbereiche:

- Leitung des Fachbereichs Finanzen (Kämmerin oder Kämmerer) mit Steuerung der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzuges (Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden) sowie den besonderen Herausforderungen zur Umsetzung des Zukunftsvertrages mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Wolfenbüttel,
- allgemeine Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin.

Wir bieten

- eine moderne Verwaltung mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- in der Führung und Weiterentwicklung unserer Verwaltung gestaltend mitzuwirken,
- ein Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit (acht Jahre) nach BesGr. A 16 zuzüglich der gesetzlichen Aufwandsentschädigung.

Folgendes Anforderungsprofil wird erwartet:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste als Mindestanforderung,
- nachgewiesene erweiterte Kenntnisse in der kommunalen Doppik sowie in kommunalen betriebswirtschaftlichen Prozessen,
- umfangreiche Führungs- und Verwaltungserfahrung sowie Fachkenntnisse aus dem vielfältigen Aufgabenbereich einer Kommunalverwaltung, insbesondere im Bereich des kommunalen Finanzwesens,
- Ausübung einer Führungsfunktion seit mindestens vier Jahren in der Kommunalverwaltung oder in vergleichbarer Position,
- den laufenden Fusionsprozess begleitend fortzusetzen,
- die Verwaltung zu einem effizienten Dienstleistungsunternehmen mit weiterzuentwickeln,
- eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit der Samtgemeindebürgermeisterin und den politischen Gremien der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte mit den Nachweisen über ihre Qualifikationen, Beurteilungen und Referenzen und den üblichen Bewerbungsunterlagen schnellstens, **spätestens bis zum 28. 11. 2016**, an die Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen im PDF-Format an Frau Samtgemeindebürgermeisterin Bollmeier unter r.bollmeier@elm-asse.de.

Telefonisch ist Frau Bollmeier unter Tel. 05332 938-100 erreichbar.

– Nds. MBl. Nr. 43/2016 S. 1103

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 234 „Randbereiche Lichtenmoor“ in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke, Landkreis Nienburg (Weser)

Vom 21.10.2016

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 NjagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S.100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Randbereiche Lichtenmoor“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich nordöstlich der Ortschaft Lichtenmoor und südöstlich der Ortschaft Anderten im Landkreis Nienburg (Weser) in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke. Es liegt in den Gemeinden Heemsen und Steimbke innerhalb der Gemarkungen Anderten, Gadesbünden und Lichtenhorst. Das NSG besteht aus mehreren Teilflächen, die das NSG LÜ 17 „Lichtenmoor“ des Landkreises Heidekreis umfassen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1 : 12.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Fläche des NSG LÜ 17 „Lichtenmoor“ des Landkreises Heidekreis ist in der Anlage gesondert gekennzeichnet. Die Verordnungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst den kreisnienburger Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 442 „Lichtenmoor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie). Zusätzlich sind Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises Nienburg mit einbezogen.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 155 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Randbereiche Lichtenmoor“ bildet – gemeinsam mit dem NSG LÜ 17 „Lichtenmoor“ des Heidekreises – im Naturraum Weser-Aller-Flachland den westlichen Ausläufer des weiträumigen Lichtenmoor-Komplexes.

Strukturreiche Kiefern- und Kiefern-mischwälder über Sandböden mit flachen Dünen beherrschen das NSG in den nördlichen und westlichen Teilgebieten. In den feuchteren Dünentälchen finden sich umgeben von Wald noch kleine Relikte von Hochmoorbiotopen und Sümpfen.

Im Südwesten an der Grenze zum Heidekreis besteht auf entwässertem Moorboden noch ein zusammenhängender Moorwaldbereich mit Vorkommen von Torfmoosen. Kleinere entwässerte Moor- und Bruchwaldbestände haben sich in verschiedenen Teilen des NSG halten können; ein solcher Bestand liegt im Süden des NSG und befindet sich teilweise im Eigentum des Landkreises.

Zum westlichen Rand hin öffnet sich der Kiefernwald leicht und geht teilweise in Sandheide mit Besenheide-Beständen über.

Im Osten des NSG zieht sich am Weißen Graben entlang ein Komplex aus offengelassenen bäuerlichen Handtorfstichen, kleinen, gut erhaltenen Übergangs- und Schwingrasenmooren mit Wollgräsern und Torfmoosen, Hochmoor-Degenerationsstadien sowie aufkommenden Kiefern und Moorbirken. Randlich gelegene Moorheiden mit Glockenheide-Beständen runden das Spektrum moortypischer Biotope ab und gehen in trockeneren Bereichen in Sandheiden mit Besenheide über.

Im Norden und vor allem im Südwesten und Osten des NSG sind größere landkreiseigene Grünlandflächen auf Moorboden in das NSG einbezogen, die naturschutzgerecht

bewirtschaftet werden. Sie dienen unter anderem als Teil des Jagdgebiets für das Große Mausohr.

Das NSG ist — zusammen mit dem NSG LÜ 17 „Lichtenmoor“ des Heidekreises — ein prägender Bestandteil des Landschaftsbildes zwischen den Ortschaften Andern, Gadesbünden, Lichtenmoor und Lichtenhorst. Der gesamte, früher großräumige Hochmoorbereich ist stark durch Entwässerung beeinträchtigt.

(2) **Allgemeiner Schutzzweck** des NSG „Randbereiche Lichtenmoor“ ist die Erhaltung und Entwicklung

1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll die Ausweisung als NSG besonders die strukturreichen Kiefern- und Mischwälder auf dem bewegten Gelände sichern und der Erhaltung der Hochmoorrelikte, Torfstiche, Heiden und Sumpfbereiche auch als Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögel dienen. Diese besonderen Biotope sind daher aus der Waldbewirtschaftung ausgenommen.

Der Waldbereich im Süden des NSG, der in der Verordnungskarte als **Wald D** dargestellt ist, setzt sich aus Moor- und Bruchwaldbiotopen sowie von Pfeifengras dominieren Moorrelikten zusammen, die stark durch Entwässerung beeinträchtigt sind. Durch Anhebung des Wasserstandes sollen die schutzwürdigen Wald- und Moorbiotop-typen wiederhergestellt werden. Ein großer Teil der Fläche befindet sich im Eigentum des Landkreises.

Die Grünlandbereiche im Eigentum des Landkreises, die in der Verordnungskarte als **Grünland A** dargestellt sind, werden unter naturschutzfachlichen Auflagen bewirtschaftet und dienen dem Artenschutz sowie der Erhaltung des Hochmoorbodens. Durch Anhebung des Wasserstandes soll der fortschreitenden Torfzehrung entgegengewirkt werden. Auch eine Einbeziehung in Moorentwicklungsmaßnahmen der Naturschutzverwaltung ist möglich.

Der in der Verordnungskarte als **Moorentwicklung** dargestellte Komplex aus Handtorfstichen, Moorheiden, Sandheiden, Schwingrasen und Übergangsmoor im Osten des NSG ist durch Entwässerung stark beeinträchtigt und soll durch Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushalts und Entfernung von Gehölzen zu einem zusammenhängenden Hochmoorbereich entwickelt und damit auch die moorgebundenen Lebensraumtypen (LRT) aufgewertet werden. Die einzelne Grünlandfläche, die sich hier noch befindet, soll nach Möglichkeit angekauft und mit in die Moorentwicklung einbezogen werden.

Durch die Ausweisung zum NSG wird ein wesentlicher Beitrag zur Biotopvernetzung im Raum Lichtenmoor geleistet. Die Wiederherstellung moortypischer Wasserstände in Teilbereichen dient neben naturschutzfachlichen Zielen auch dem Klimaschutz.

(4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung Teil des Europäischen Ökologischen Netzes **Natura 2000**. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebiets und damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender LRT und Arten der FFH-Richtlinie:

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie

a) **LRT 91D0 Moorwälder**

Der LRT, der sich im Gebiet aus Kiefern- und Birken-Bruchwäldern zusammensetzt und in der Verordnungskarte als **Wald B** dargestellt ist, weist der-

zeit nur einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Hierzu soll ein moortypischer Wasserhaushalt wiederhergestellt sowie die lebensraumtypische Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung im Rahmen einer an den LRT angepassten forstlichen Bewirtschaftung gesichert oder entwickelt werden.

In die Entwicklungsmaßnahmen soll nach Möglichkeit der unmittelbar benachbarte, in der Verordnungskarte als **Wald C** dargestellte Waldbestand einbezogen werden, der noch ein hohes Entwicklungspotenzial zum LRT Moorwälder aufweist.

b) **LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Sicherung oder Wiederherstellung eines moortypischen Wasserstandes, gelegentliche Freistellung der Moorbereiche von aufkommenden Gehölzen sowie die Verhinderung von Stoffeinträgen in die nährstoffarmen Moor- und Moorrandbereiche. Ein Teilbereich dieses LRT befindet sich derzeit in gutem, der überwiegende Teil aufgrund voranschreitender Entwässerung jedoch in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Flächenanteile dieses LRT liegen überwiegend in dem Bereich, der in der Verordnungskarte für **Moorentwicklung** dargestellt ist.

c) **LRT 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide**

Der LRT befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Sicherung oder Wiederherstellung eines moortypischen Wasserstandes, gelegentliche Freistellung der Moorbereiche von aufkommenden Gehölzen sowie die Verhinderung von Stoffeinträgen in die nährstoffarmen Moor- und Moorrandbereiche, in denen sich dieser LRT befindet. Die Flächenanteile dieses LRT liegen überwiegend in dem Bereich, der in der Verordnungskarte für **Moorentwicklung** dargestellt ist.

d) **LRT 4030 Trockene Heiden**

Der LRT befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch gelegentliche Freistellung von aufkommenden Gehölzen. Die Flächenanteile dieses LRT liegen überwiegend dem **Wald A** vorgelagert am westlichen Rand des NSG.

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermausart des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Großes Mausohr

Ziel ist die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Gebiets als Teil des Mausohr-Jagdgebietskomplexes. Hierzu ist die Erhaltung und Entwicklung der in der Verordnungskarte als **Wald A** dargestellten strukturreichen Kiefern- und Mischwaldbestände erforderlich. Der Charakter der einzelnen Waldbestände soll wie bisher von einem Mosaik aus Jung- und Altholz sowie auch lichten, offenen, krautarmen Bereichen geprägt sein, die dem leichten bodennahen Durchfliegen zur Nahrungsaufnahme dienen. Hierzu dient auch der Strukturreichtum der naturschutzgerecht bewirtschafteten landkreiseigenen Grünländer.

Das NSG ist darüber hinaus Teil des Lebensraums der **Wildkatze**, einer weiteren streng geschützten Säugetierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Alle Schutzbestimmungen des § 3 sowie die Beschränkungen in den Freistellungen des § 4 ergeben sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungs- und Entwicklungszielen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit nachhaltige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 5. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 6. Bodenbestandteile zu entnehmen, wie z. B. Sand, Lehm, Torf,
 7. Pflanzen oder deren Teile zu beschädigen oder zu entnehmen,
 8. Pflanzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen und anzusiedeln,
 9. direkt oder indirekt Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen; zulässig sind Weidebrunnen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege in der vorhandenen Breite und mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (3) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die ackerbauliche Nutzung der in der Verordnungskarte als **Acker** dargestellten Fläche ohne Sonderkulturen (wie z. B. Kulturheidelbeeren, Spargel),
 2. die Umwandlung von **Acker** in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 4,
 3. die Nutzung der in der Verordnungskarte als **Grünland A** dargestellten Flächen als Dauergrünland nach Maßgabe der Naturschutzbehörde als Flächeneigentümerin i. S. des in § 2 beschriebenen Schutzzwecks,
 4. die Nutzung der in der Verordnungskarte als **Grünland B** dargestellten Fläche
 - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ein Umbruch zur Grünlanderneuerung ist frühestens alle 5 Jahre jeweils nach dem 01.08. zulässig nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne organische Düngung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlage neuer Dränagen),
 - f) der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur horstweise zulässig.
- (4) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße Forstwirtschaft** i. S. des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt
1. auf Flächen, die in der Verordnungskarte als **Wald A** dargestellt sind, soweit der Charakter der Waldbestände in seiner Strukturvielfalt einschließlich offener, lichter Bereiche nicht verändert wird und
 - a) die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 - b) Kahlschläge nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
 - c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) die im Wald liegenden Moor-, Sumpf- und Heidebiotope, die in der Verordnungskarte aus der Darstellung für **Wald A** ausgenommen sind, nicht beeinträchtigt werden;
 2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT Moorwald (LRT 91D0), die in der Verordnungskarte als **Wald B** dargestellt sind, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung grundsätzlich unterbleibt,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro qm,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
1. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 2. je vollem Hektar der Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 3. je vollem Hektar Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 4. auf mindestens 80 % der Wald B-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten Moor-Birke (*Betula pubescens*), Sand-Birke (*Betula pendula*) sowie Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- n) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die in m) 4. genannten lebensraumtypischen Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
3. auf Waldflächen, die in der Verordnungskarte als **Wald C** dargestellt sind und in unmittelbarem Kontakt zum LRT 91D0 Moorwald liegen
 - a) ohne zusätzlich Entwässerung,
 - b) ohne Einbringung gebietsfremder Baumarten,
 - c) und die im Wald liegenden Moor-, Sumpf- und Heidebiotope, die in der Verordnungskarte aus der Darstellung für **Wald C** ausgenommen sind, nicht beeinträchtigt werden;
 4. auf Waldflächen, die in der Verordnungskarte als **Wald D** dargestellt sind, soweit der Charakter des Waldbestandes erhalten und die Bewirtschaftung auf einzelstammweise Holzentnahme und nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. beschränkt bleibt und die im Wald liegenden Moor-, Sumpf- und Heidebiotope, die in der Verordnungskarte aus der Darstellung für **Wald D** ausgenommen sind, nicht beeinträchtigt werden;
 5. die Beschränkungen der Maßnahmen in Nummer 2 Buchst. f bis l gelten nicht, wenn und solange die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt wurde.
- (5) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße Ausübung der Jagd**, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege, den Jagdschutz sowie die Fütterung in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG bezieht, und nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig und der zuständigen Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen.
Die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn der Schutzzweck des § 2 dies erforderlich macht.
 2. Nicht freigestellt ist die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen.
Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, wenn der Schutzzweck des § 2 dies erforderlich macht.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder

bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmung-, Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.
- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen oder Ersatzvornahmen nach Absatz 1 haben die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von zuvor durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie Artenschutzmaßnahmen zu dulden.
- (2) Auf Flächen, die in der Verordnungskarte als Bereich zur **Moorentwicklung** dargestellt sind, haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten insbesondere die Moorentwicklung sowie die Entfernung von Gehölzaufwuchs zu dulden.

- (3) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

§ 8

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

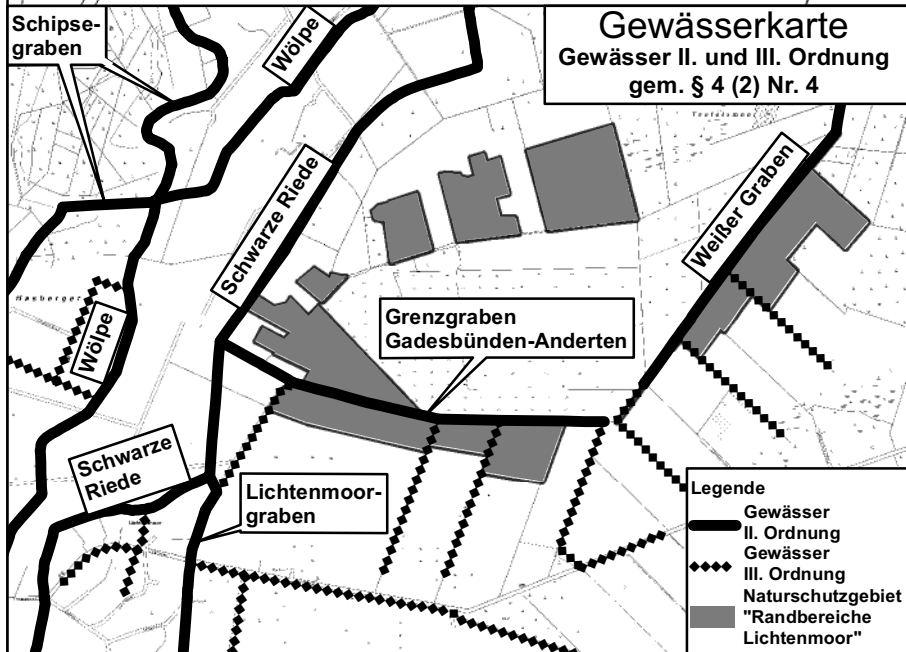
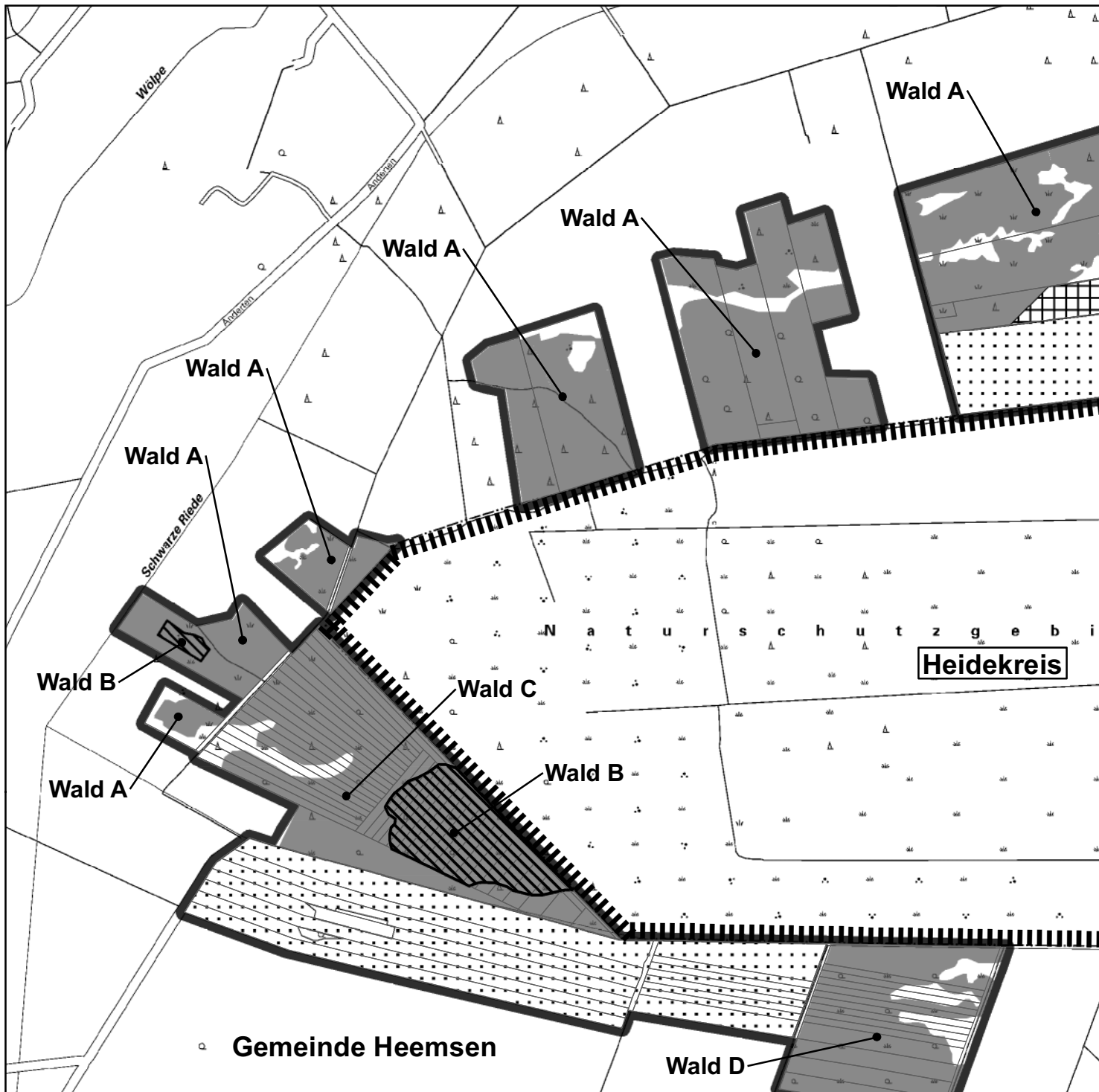
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 21.10.2016

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

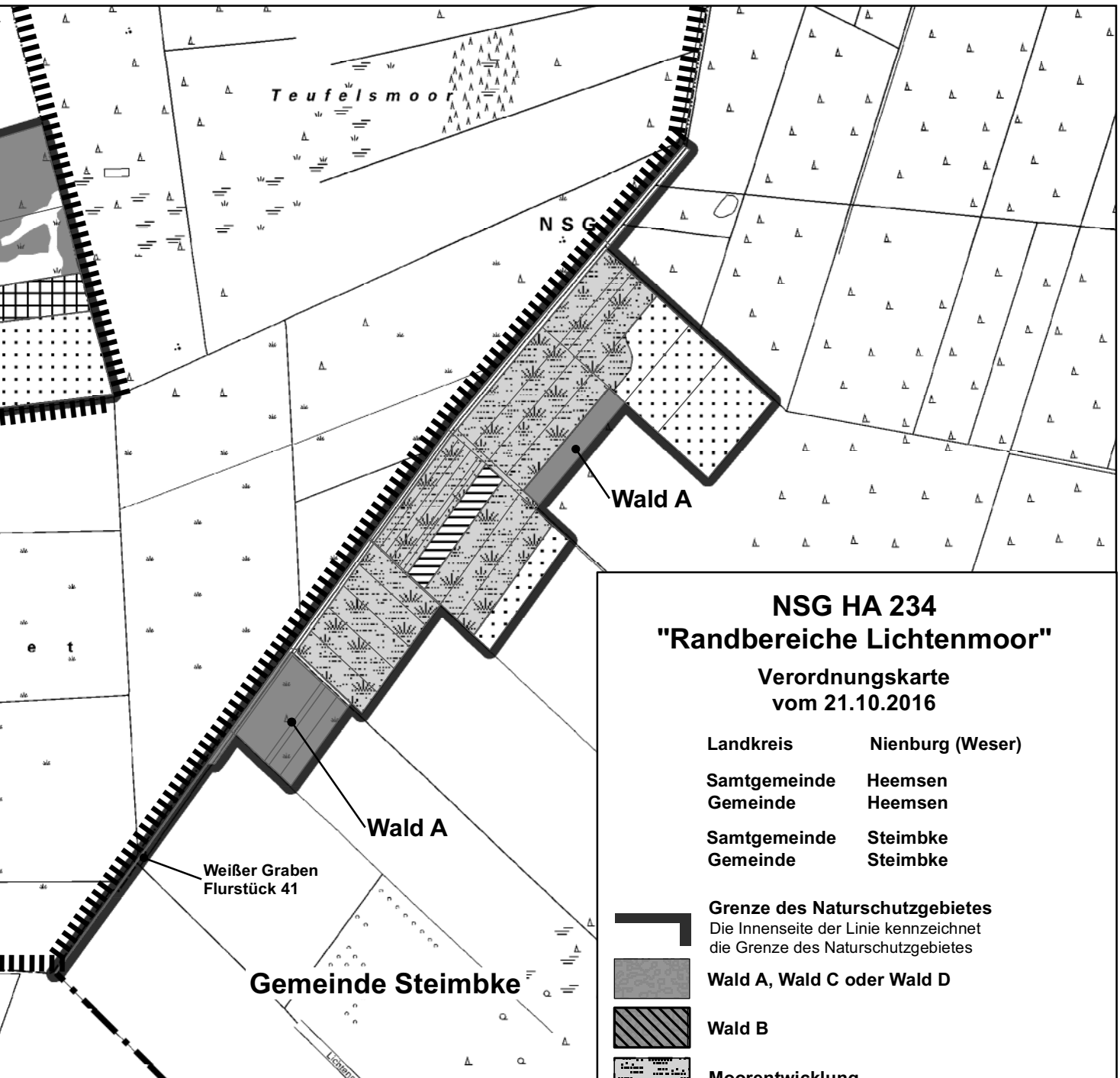
Kohlmeier



	Naturschutzgebiet "Randbereiche Lichtenmoor"
	FFH-Gebiet 442 Lichtenmoor
	Naturschutzgebiet "Lichtenmoor" (Heidekreis)
	Grenze Landkreis Nienburg / Heidekreis

Maßstab 1:75.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015

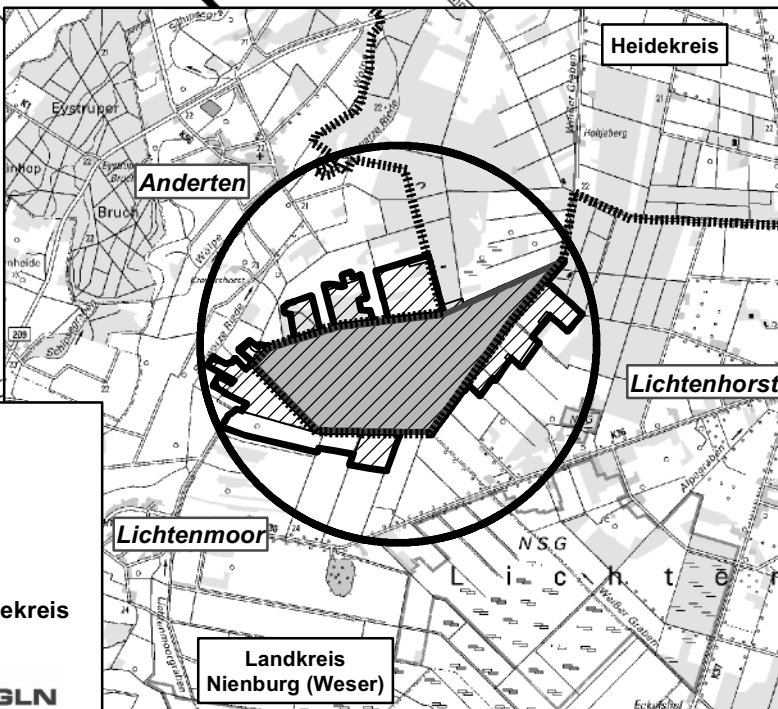


NSG HA 234 "Randbereiche Lichtenmoor"

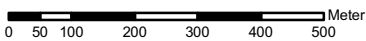
Verordnungskarte
vom 21.10.2016

Landkreis	Nienburg (Weser)
Samtgemeinde	Heemsen
Gemeinde	Heemsen
Samtgemeinde	Steimbke
Gemeinde	Steimbke

- Grenze des Naturschutzgebietes**
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes
- Wald A, Wald C oder Wald D**
- Wald B**
- Moorentwicklung**
- Grünland A**
- Grünland B**
- Acker**
- Grenze Landkreis Nienburg / Heidekreis**
- Gemeindegrenze**



Maßstab 1:12.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT

Kohlmeier

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten